

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst
Frau Vorsitzende
Ulrike Alex MdL

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

26. September 2016
Az. 3.1.3.3.1. / Kl-St

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)**
- Drucksache 19/3570
sowie Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE
- Drucksache 19/3788
Ihr Zeichen I A2.2 vom 16.08.2016 und vom 16.09.2016

Sehr geehrter Frau Vorsitzende Alex,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für Ihre freundliche Einladung, zu dem o. g. Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag eine Stellungnahme abzugeben. Hiervon machen wir gerne Gebrauch.

Der Gesetzentwurf enthält an vier Stellen Veränderungen im Vergleich zur alten Gesetzeslage, die die katholischen Bistümer unmittelbar und nachteilig betreffen. Im Folgenden möchten wir unsere Bedenken im Einzelnen vortragen und bitten um entsprechende Berücksichtigung:

1. § 6 Abs. 2 zweiter Ziffernblock Nr. 5 HDSchG-E

Im bisherigen § 5 HDSchG ist festgelegt, dass dem Denkmalrat je ein Vertreter der katholischen Kirche angehören soll. Im Entwurf wird nunmehr in § 6 festgelegt, dass es ein Vertreter der römisch-katholischen Kirche sein soll. In der Begründung wird angeführt, dass der Terminus „katholisch“ in „römisch-katholisch“ präzisiert wird, da es weitere katholische Kirchen gibt, etwa die Altkatholische Kirche oder Teile der Anglikanischen Kirche, die sich als katholisch bezeichnen. Das Land Hessen hat von diesen aber nur mit der römisch-katholischen Kirche einen Staatskirchenvertrag geschlossen, welcher hier gemeint ist.

Aus unserer Sicht sollte an dem Begriff „katholisch“ festgehalten werden. Die Begriffe „katholisch“ und „römisch-katholisch“ sind im deutschen Staatskirchenrecht Synonyme und dienen nicht zur Unterscheidung von anderen Zweigen dieser Kirche. Dieses ist von Carl Gerold Fürst in seinem Beitrag „Zur Frage der Kirchensteuerpflicht von ‚Griechisch-Katholischen‘ in Bayern“ ausführlich hervorgearbeitet worden (in: ÖAKR 43 (1994), S. 209 – 224; ÖAKR = Österreichisches Archiv für Kirchenrecht). Er setzt sich mit der staatskirchenrechtlichen und kirchenrechtlichen Terminologie

auseinander (ebd., S. 209 ff.) Im deutschen Kirchensteuerrecht werde der Begriff „römisch-katholisch“ nicht zur Unterscheidung der lateinischen Kirche als Zweig der katholischen (Gesamt-)Kirche zu einer „griechisch-katholischen Kirche“ als einem anderen Zweig der (Gesamt-)Kirche verwendet. Vielmehr sind die Begriffe römisch-katholische Kirche und katholische Kirche Synonyme (ebd., S. 216). Fürst begründet diesen Synonymcharakter nicht nur im Kontext des deutschen Kirchensteuerrechts (ebd., S. 216), sondern für alle Bereiche (ebd., S. 222). Dieses findet auch seinen Niederschlag in der sonstigen Landes- und Bundesgesetzgebung. Ein Beispiel ist die Zusammensetzung des Rundfunkrats in § 5 Abs. 2 Nr. 4 HRG, wonach die „katholische Kirche“ einen Vertreter zum Rundfunkrat entsendet. Ebenso wird in § 21 Abs. 1e des ZDF-Staatsvertrages angeführt, dass zu den Mitgliedern des Fernseh Rates auch zwei Vertreter der „katholischen Kirche“ gehören.

Wegen der Rechtskonformität und der gutachterlichen Feststellungen halten wir es für angezeigt, die bisherige Formulierung der „katholischen Kirche“ beizubehalten.

2. § 9 Abs.1 Satz 4 HDSchG-E

Aus Sicht der katholischen Bistümer führt die neue Formulierung des § 9 Abs. 1 Satz 4 HDSchG-E zu einer deutlichen Verschlechterung ihrer Rechte.

Danach sollen zukünftig festgestellte religiöse Belange nur noch „besonders“ berücksichtigt werden, so dass diese dann den Belangen des Klima- und Ressourcenschutzes gleich stehen. In § 7 Abs. 1 Satz 3 HDSchG (a. F.) sind dagegen bei Kulturdenkmälern, die der unmittelbaren Religionsausübung dienen, die von den Leitungen der Religionsgesellschaften festgelegten religiösen Belange „vorrangig“ zu berücksichtigen. In der Begründung zu § 9 HDSchG-E wird angeführt, dass die alten §§ 7 und 8 in dieser Vorschrift zusammengeführt werden und es sich hier um einen vorwiegend redaktionellen Eingriff handelt. Dies ist allerdings in keiner Weise der Fall, da die Formulierung „vorrangig“ eindeutig eine höhere Priorisierung bedeutet als die Formulierung „besonders“. In der Folge bedeutet dies eine klare Herabstufung der religiösen Belange bei Konflikten in Denkmalschutzfragen. Wir bitten deshalb, es bei der alten Begrifflichkeit zu belassen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum vom bisherigen Status quo abgewichen werden soll.

Wir sehen überdies einen Wertungswiderspruch zu Art. V des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern vom 9. März 1963, in dem die Bistümer sich verpflichtet haben, dem Denkmalschutz ihrer Gebäude, Grundstücke sowie ihrer Gegenstände eine besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und Veränderungen nur im Benehmen der staatlichen Denkmalpflege vorzunehmen. Die Übernahme und Verpflichtung zur besonderen Erhaltung und Pflege von Grundstücken und denkmalswerten Gegenständen korrespondiert mit der bisherigen Regelung einer „vorrangigen“ Berücksichtigung.

Nach § 1 HDSchG-E ist es Aufgabe und Ziel von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. Bau- und kulturhistorisch bedeutsame Gebäude und Anlagen, die der Religionsausübung dienen, fallen unter eine historisch

